



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen
- Stadtplanungsamt -
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen

Dezernat/Amt 2/Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht
Gebäude Albrechtstraße 77

Name [REDACTED]
Zimmer-Nr. 615
Telefon 07541 204 5274
Telefax 07541 204 7274
E-Mail [REDACTED]@bodenseekreis.de
Aktenzeichen 20-621.4106 / Ju

Datum 6. April 2016

Bebauungsplan „Ittenhausen - Nord“ in Friedrichshafen

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09. März 2016 und geben zu dem o. g. Bebauungsplan-Vorentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C

A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Art der Vorgabe

I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:

Die vorhandenen Gehölze, vor allem im Norden des Plangebietes, sind auf mögliche artenschutzrechtliche Relevanz hin zu untersuchen.

II. Belange der Straßenbautechnik:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Friedrichshafen-Ittenhausen an der freien Strecke der K 7735.

Anschrift & Öffnungszeiten
Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr

Kontakt
Tel.: 115 oder 07541 204-0
Fax: 07541 204-5899
info@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Bodensee
Kto.: 20111704, BLZ: 690 500 01
IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04
BIC: SOLADES1KNZ

Bus & Bahn
Eingabe „Friedrichshafen
Landratsamt“ bei
www.bodo.de oder
www.bahn.de



1. Anbauabstand

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

2. Straßenanschlüsse

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Rechtsgrundlage

Zu I.: § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG

Zu II.: § 22 StrG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zu I.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG

Zu II.1.: So wie in § 22 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan ein geringerer Abstand zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

Entlang der K 7735 ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ein 15 m breiter nicht überbaubarer Grundstücksstreifen vorzusehen. Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (z. B. Lagerflächen usw.) nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO).

Dasselbe gilt auch für Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 16 LBO (Verkehrssicherheit). Neben den straßenrechtlichen Bestimmungen verbietet auch das Straßenverkehrsrecht (§ 33 Abs. 1 StVO) außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können.

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbotes nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zu-

gelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Der von Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist im Bebauungsplan festzusetzen und mit dem entsprechenden Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

Zu II.2.: In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Straßenbaulastträger möglich. Eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern (BVerwGE v. 30.05.97, DVBl. 98, S. 46).

Der laut Bebauungsplan-Vorentwurf geplante neue Anschluss an die K 7735 ist im Bereich einer Innenkurve vorgesehen, was die Schaffung ausreichender Anfah- und Annäherungssichtverhältnisse erschweren würde. Im betreffenden Bereich verläuft auf der Westseite ein abschüssiger Geh-/Radweg mit entsprechend hohen Radfahrgeschwindigkeiten, welcher von dem gewünschten Anschluss gequert werden müsste.

Die K 7735 weist gemäß dem amtlichen Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen 2014 von 5.330 Kfz/24 h auf. Diese amtliche Verkehrsmenge stimmt mit dem aktuellen Bestandsverkehrsaufkommen gemäß dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Friedrichshafen weitestgehend überein (5.000 Kfz/24 h). Mit neuen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere der sich derzeit in Bau befindlichen B 31 neu Westumfahrung Friedrichshafen, geht die Stadt in ihrem Verkehrsentwicklungsplan in den nächsten fünf Jahren von einer spürbaren Reduzierung um 1.600 Kfz/24 h auf dann nur noch 3.400 Kfz/24 h aus.

Für die K 7737 „An der Steige“ liegen genaue Verkehrsmengen hier nicht vor. Aufgrund der im Einmündungsbereich „Alter Weinberg“ geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h sind Leistungsfähigkeitsdefizite an der Einmündung K 7737/„Alter Weinberg“ auch nach Hinzukommen der neuen Wohneinheiten im Wohngebiet „Ittenhausen-Nord“ nicht zu befürchten.

Die beiden vorhandenen Anschlüsse sind nach hiesiger Einschätzung eindeutig geeignet, auch den durch 60 bis 80 Wohneinheiten hinzukommenden Verkehr sicher und leistungsfähig abzuwickeln. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes über den geplanten Anschluss Flst. Nr. 1551 zur K 7735 wird nicht zugelassen, weil eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in nicht vertretbarem Maße zu erwarten wäre. Der äußeren verkehrlichen Erschließung wird nur rückwärtig über die bereits vorhandenen zwei Anschlüsse an die K 7735 zugestimmt („Stockhalde“ im Norden und „Alter Weinberg“ bzw. K 7737 „Teuringer Straße“ im Süden). Ein dritter Anschluss käme allenfalls dann infrage, wenn eine entsprechende verkehrstechnische Untersuchung dessen zwingendes Erfordernis wider Erwarten darlegen würde.

Bei der bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrt (Flst.-Nr. 1551) zur K 7735 ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. baulich) sicherzustellen, dass eine Benutzung für den öffentlichen Verkehr des neuen Wohngebietes ausgeschlossen ist.

Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands

Gemäß dem Radverkehrskonzept Bodenseekreis 2015 ist an der Ostseite der K 7735 (Teuringer Straße) der Neubau eines gemeinsamen Rad-/Gehweges vorgesehen, um eine richtungsbezogene Führung auf diesem Abschnitt mit Gefälle zu ermöglichen. Die Maßnahme ist im Radverkehrskonzept der Stadt Friedrichshafen gleichermaßen enthalten (Maßnahme A08). Mit einer Realisierung ist in den nächsten Jahren zu rechnen.

C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

I. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:

1. Die damalige Erschließungsplanung „Berger-Halde Ost“ des Ingenieurbüros Wasser-Müller vom 11.06.2004 wurde für 22 Wohneinheiten ausgelegt. Die gesicherte Entwässerung für das im Vorentwurf dargestellte Planvorhaben mit bis zu 80 Wohneinheiten ist nachzuweisen und wasserrechtlich mit aktuellen Einzugsgebietsplänen/Berechnungen der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Bei der Erschließung von Baugebieten sollte beachtet werden, dass die Kanalnetze nicht auf Starkregenereignisse ausgelegt sind und es dadurch zu unkontrolliert abfließenden Wassermassen innerhalb der Bebauung kommen kann. Aufgrund der Topographie des Baugebietes empfehlen wir daher, im Rahmen der Bauleitplanung eine Gefährdungsanalyse über wild abfließendes Wasser aus Hangbereichen und Kanalüberlastung durchzuführen.

II. Belange des Immissionsschutzes:

Wie in Ziffer 6.3 der Begründung sowie in Ziffer 5.4.1 des vorbereitenden Umweltberichtes dargestellt, sind die Planunterlagen im weiteren Verfahren zu ergänzen, da Lärmprobleme zu erwarten sind. Die Verkehrslärmimmissionen sind zu ermitteln und, sofern notwendig, sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Sofern statt aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand) passive Maßnahmen, welche die Terrassen und Balkone nicht schützen (z. B. ausreichende Schalldämmmaße der Außenbauteile und schalldämpfte Lüftungen für Schlafräume) gewählt werden sollen, ist dies für die notwendige Abwägung von Planalternativen zu begründen.

III. Belange der Straßenbautechnik:

1. Im Bereich des Straßenkörpers der K 7735 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der K 7735 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis vorgenommen werden.
2. Der K 7735 sowie deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Auf die RAS-Ew Ausgabe 2005 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung) wird hingewiesen.

3. Die im Plangebiet ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Kreisstraßen, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich liegen. Das Gebiet ist damit durch die vorhandenen Kreisstraßen vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.
4. Von der Bepflanzung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn der K 7735 bei gleicher Geländehöhe beträgt mindestens 7,50 m. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten notwendig werdender erforderlichen Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen